



**Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung)**
in der Fassung vom 22.07.2025

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr.91), wird folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung und als informationspflichtige Stelle des Landes für den freien Zugang und die Verbreitung von Umweltinformationen im Sinne des Umweltverwaltungsgesetzes oder sonstiger Informationen im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes werden Gebühren nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) dieser Verordnung erhoben.
- (2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Gebührenrechtsverordnung.
- (3) Ist eine Gebühr nach der Zeit bestimmt, bemisst sich die Höhe – sofern nicht anders angegeben – nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiterin und Mitarbeiter, multipliziert mit dem Satz für eine Viertelstunde der an der Leistung beteiligten Fachbereiche. Es wird je angefangene Viertelstunde abgerechnet, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.
- (4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs.1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, werden Gebühren nach der Produktgruppe 01.10 und der lfd. Nr. 1 der Anlage 1 erhoben.
- (5) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (6) Die „Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ des Landratsamtes Bodenseekreis in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.
- (7) Die Nichtigkeit einer einzelnen Produktgruppenziffer bzw. den dazugehörigen lfd. Nr. nach Anlage 1 dieser Rechtsverordnung führt nur zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung, wenn anzunehmen ist, dass die Verordnung ohne diese Ziffern nicht in dieser Form erlassen worden wäre.
- (8) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EglG) erheben die unteren Aufnahmebehörden und die unteren Eingliederungsbehörden Gebühren nach der Anlage 1 dieser Verordnung.
- (2) Schuldner der Gebühren und Erstattungsbeträge sind die unmittelbar nutzenden Personen und bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten. Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei Ein- und Auszug innerhalb eines Monats erfolgt eine anteilige Berechnung anhand der tatsächlichen Nutzungstage. Dabei ist für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zu erheben. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz für den Schuldner freigehalten wird. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu 3 Monaten ab Bekanntwerden der Abwesenheit, längstens jedoch bis zum Tag der amtlichen Abmeldung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenrechtsverordnung tritt einschließlich des als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenrechtsverordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) in der Fassung vom 05.03.2018 mit dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis anzuwenden.
- (3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 treten entgegenstehende Regelungen zum 01.08.2025 außer Kraft, insbesondere die Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) in der Fassung vom 05.03.2018 mit dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis.

Friedrichshafen, den 22.07.2025

gez.
Luca Wilhelm Prayon
Landrat

Anlage 1: Gebührenverzeichnis

Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde in der Fassung vom 22.07.2025

Gebührensätze gültig ab 01.08.2025

Produktgruppe, lfd. Nr.	Leistung	Gebühr
01.10 Allgemeine öffentliche Leistungen		
1	Wahrnehmung von Aufgaben, für die weder ein Gebührentatbestand nach dieser Anlage noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	maximal 10.000 €
2	Ablehnung eines Antrags auf eine öffentliche Leistung	10% - 100% der Gebühr für die Erbringung der Leistung, mindestens 15 €
	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde	gebührenfrei
3	Zurücknahme eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung oder Unterbleiben der öffentlichen Leistung aus sonstigem Grund. Voraussetzung: Sachlichen Bearbeitung hat bereits begonnen und die Erbringung der öffentlichen Leistung wurde noch nicht beendet.	10-75% der Gebühr für die Erbringung der Leistung, mindestens 15 €
4	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren, insbesondere Widerspruch	15-3.200 €
5	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	15-3.200 €
6	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, sowie Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen mit der Urschrift	1-180 € je angefangene Seite
7	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen; Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen aller Art (inklusive des zur Herstellung benötigten Zeitaufwandes)	15 € je angefangene Seite
8	Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente aus den Akten des Landratsamtes Bodenseekreis	
8.1	a) Format bis DIN A4	
8.1.1	Für die erste Seite	1,25 €
8.1.2	Für jede weitere Seite	0,90 €
8.2	b) Bei einem größeren Format	
8.2.1	Für die erste Seite	1,85 €
8.2.2	Für jede weitere Seite	1,55 €
9	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme in Akten, Übersendung von Akten	6-125 €
10	Übermittlung digitaler Daten (inklusive des zur Herstellung und Übermittlung benötigten Zeitaufwandes)	15 € je angefangene Viertelstunde
11	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
12	Für die Übermittlung von Umweltinformationen, insbesondere Auskünften aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster nach dem Landesumweltinformationsgesetz, wird eine Zeitgebühr nach dem jeweiligen kalkulierten Viertelstundensatz der an der Leistung beteiligten Fachbereiche zu Grunde gelegt.	
13	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	15-6.300 €
14	Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert ist, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Dies gilt nicht in den Fällen, für die das Landesgebührengesetz sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit vorsieht. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	15-1.900 €
15	Öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen arbeitstäglichen Arbeitszeit (6:30 Uhr bis 19:00 Uhr) oder an Samstagen	125% der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr

16	Öffentliche Leistung aus besonderen Gründen an Sonn-/Feiertagen	135% der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr
17	Die auf Antrag erbrachte öffentliche Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr einschließlich Auslagen abhängig gemacht werden.	

12.20 Ordnungswesen		
1	Persönliche Erlaubnis § 2 GastG	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
2	Vorläufige Erlaubnis	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 45 €
3	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 45 €
4	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt § 30 GewO	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
6	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
7	Erteilung einer Reisegewerbekarte	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
8	Gewerberechtliche Festsetzung	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
9	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe – Regelmäßige Sperrzeitverkürzung / je Monat	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 45 €
10	Gaststättenrechtliche Auflagen und Anordnungen	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
11	Stellvertretungserlaubnis	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 45 €
12	Gestattungen	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
13	Ablehnung der Erlaubnis nach GastG	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
14	Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
15	Gewerbeuntersagung	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
16	Betrieb ohne Zulassung	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
17	Ablehnung einer gewerblichen Erlaubnis	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
18	Amtshandlung nach der Handwerksordnung	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
19	Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
20	Aufhebung der Bestellung	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
21	Zweitbescheid	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
22	Duldungsverfügung	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
23	Leistungsbescheide Gebührenbeitreibung und nach Ersatzvornahme	51 €
24	Ausnahmen nach dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
25	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK)	
25.1	a) allgemein	121 €
25.2	b) für Jäger	121 €
25.3	c) für Sportschützen	121 €

25.4	d) für Erben	153 €
25.5	e) gemeinsame Waffenbesitzkarte (Zuschlag)	36 €
25.6	f) für Vereine	121 €
25.7	g) für Waffen- und Munitionssachverständige	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
25.8	h) für Waffensammler	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
25.9	i) Erwerbsberechtigung für Sportschützen und Jäger	108 €
25.10	j) Zweitausfertigung einer in Verlust in einer ausgestellten Waffenbesitzkarte	180 €
25.11	k) jede weitere Ein- und Austragung in einer ausgestellten Waffenbesitzkarte	36 €
26	Gebühr für weitere WBK (gelb)	90 €
27	Ausstellen eines Munitionserwerbsscheins	90 €
28	Eintrag Munitionserwerbsberechtigung in WBK	22 €
29	Ausstellen eines Waffenscheins	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
30	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
31	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	95 €
32	Erteilung einer Ausnahmegewilligung für Brauchtumsschützen und einer Erlaubnis zum Schießen durch Brauchtumsschützen	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
33	Erlaubnis nach § 29 WaffG	94 €
34	Erlaubnis für Waffenhändler	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
35	Erlaubnis nach § 30 Abs. 1 WaffG, § 29 AWaffV	94 €
36	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 WaffG	94 €
37	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses	112 €
38	Verlängerung der Geltungsdauer sowie sonst. Eintragungen	49 €
39	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießständen	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
40	Erlaubnis zum Waffenhandel und zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
41	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung und Regelüberprüfung	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
42	Regelüberprüfung	40 €
43	Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen	1-5 Waffen: 95 €, 6-12 Waffen: 110 €, 13-30 Waffen: 140 €, mehr als 30 Waffen: 200 €
44	Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €
45	Überprüfung Wachperson	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 67,50 €
46	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis	22,50 € pro angefangene 15 Minuten
47	Waffenverbot für den Einzelfall	22,50 € pro angefangene 15 Minuten
48	Erlaubnis nach SprengG	180 €
49	Befähigungsschein	180 €
50	Verlängerung SprengG	90 €
51	Unbedenklichkeitsbescheinigung	90 €
52	Erweiterung Sprengstofferlaubnis	180 €
53	Gewerbliche Erlaubnis nach SprengG	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 45 €
54	Ausnahmegenehmigung nach StrG BW (Nr. 8 Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung Bodenseekreis i.d.F. vom 17.07.2012 i.V.m. LGebG)	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €

Jagd		
55	Erteilung Jagdschein	
55.1	Erteilung Einjahresjagdschein	80 € zuzüglich Jagdabgabe
55.2	Erteilung Dreijahresjagdschein	120 € zuzüglich Jagdabgabe
55.3	Erteilung Tagesjagdschein	48 € zuzüglich Jagdabgabe
55.4	Erteilung Jugendtagesjagdschein	48 € zuzüglich Jagdabgabe
55.5	Erteilung Jugendjahresjagdschein	82 € zuzüglich Jagdabgabe
55.6	Erteilung Einjahresjagdschein für Falkner	68 € zuzüglich Jagdabgabe
55.7	Erteilung Dreijahresjagdschein für Falkner	86 € zuzüglich Jagdabgabe
55.8	Erteilung Tagesjagdschein für Falkner	68 € zuzüglich Jagdabgabe
55.9	Erteilung Jugendtagesjagdschein für Falkner	68 € zuzüglich Jagdabgabe
55.10	Erteilung Einjahresjagdschein (Ausländerjagdschein)	126 € zuzüglich Jagdabgabe
55.11	Erteilung Dreijahresjagdschein (Ausländerjagdschein)	165 € zuzüglich Jagdabgabe
55.12	Erteilung Tagesjagdschein (Ausländerjagdschein)	103 € zuzüglich Jagdabgabe
55.13	Erteilung Jugendjahresjagdschein (Ausländerjagdschein)	103 € zuzüglich Jagdabgabe
55.14	Erteilung Einjahresjagdschein für Falkner (Ausländerjagdschein)	103 € zuzüglich Jagdabgabe
55.15	Erteilung Dreijahresjagdschein für Falkner (Ausländerjagdschein)	130 € zuzüglich Jagdabgabe
55.16	Erteilung Tagesjagdschein für Falkner (Ausländerjagdschein)	68 € zuzüglich Jagdabgabe
55.17	Erteilung Jugendtagesjagdschein für Falkner (Ausländerjagdschein)	77 € zuzüglich Jagdabgabe
56	Ersatzausfertigung eines Jagdscheins/Falknerscheins	40 €
57	Fallensachkundenachweis (§ 32 Abs. 4 JWVG)	50 €
58	Einziehung von Jagdscheinen (§ 18 BJagdG) / Versagung von Jagdscheinen (§ 17 BJagdG)	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
59	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 JWVG)	65 €
60	Aufhebung von Jagd- und Schonzeiten (§ 41 Abs. 6 JWVG)	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
61	Anerkennung als Stadthäger / Stadthägerin (§ 13 a JWVG)	50 €
62	Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 Abs. 2 JWVG)	55 €
63	Anerkennung als Wildschadenschützer (§ 57 Abs. 1 JWVG)	69 €
64	Bestätigung von Hegegemeinschaften (§ 47 Abs. 1 JWVG)	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
65	Sonstige jagdrechtlichen Anordnungen	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
Fischerei		
66	Verzeichnis der Fischereirechte (§ 7 FischG, §18 LFischGVO)	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
67	Ausstellung eines Nachweises für die Ablegung der Fischereiprüfung bzw. Ersatzausstellung des Prüfungszeugnisses	50 €

12.21 Verkehrswesen		
Schiffsverkehr und Verkehrssicherung		
1	Genehmigung von Veranstaltungen	17 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 34 €
2	Sonstige Bescheinigungen im Schifffahrtsrecht	17 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 34 €
3	Zulassen von Ausnahmen, Negativentscheide	17 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 34 €
Zulassung von Fahrzeugen zum Schiffsverkehr		
4	Registrierung eines zulassungsfreien Vergnügungsfahrzeuges und Erteilung eines amtl. Kennzeichens	26 €
5	Neuzulassung ohne Abnahme	17 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 34 €
6	Verlängerung der Zulassung ohne Untersuchung	50 €

7	Untersuchungen von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb bei der Erstzulassung oder Zulassung nach einer Stilllegung	
7.1	bis 7,40 kW	47 € zuzüglich Fahrtkosten und Wartezeit
7.2	über 7,40 kW bis 36,77 kW	65 € zuzüglich Fahrtkosten und Wartezeit
7.3	über 36,77 kW bis 74,00 kW	88 € zuzüglich Fahrtkosten und Wartezeit
7.4	über 74,00 kW bis 147,00 kW	99 € zuzüglich Fahrtkosten und Wartezeit
7.5	jede weitere angefangene 74,0 kW	61 € zuzüglich Fahrtkosten und Wartezeit
7.6	Zuschlag für Segelfahrzeuge	
7.6.1	bis 10 m ² Segelfläche	8 €
7.6.2	über 10 m ² bis 20 m ² Segelfläche	13 €
7.6.3	über 20 m ² bis 50 m ² Segelfläche	23 €
7.6.4	über 50 m ² Segelfläche	28 €
7.7	Zuschlag für Kajütboote	
7.7.1	bis 8,00 m Länge	34 €
7.7.2	über 8,00 m Länge	50 €
7.8	Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung oder Untersuchung von Amtswegen (Artikel 14.04 BSO)	80% der maßgeblichen Gebühr zuzüglich Fahrtkosten und Wartezeit
8	Untersuchung von Fahrzeugen in einer Werft oder an Land, insbesondere gewerbliche Fahrzeuge	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 40 €, zuzüglich Fahrtkosten und Wartezeit
9	Lärmmessung	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 40 €, zuzüglich Fahrtkosten und Wartezeit
10	Gasabnahme	63 €
11	Zulassungsvorgänge	
11.1	Zulassungsurkunde: Ausfertigung oder Ersatzausfertigung	25 €
11.2	Umschreibung auf einen neuen Eigner	32 €
11.3	Ummeldung von einer anderen Zulassungsbehörde am Bodensee	35 €
12	Zulassen von Ausnahmen, Negativentscheide	17 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 34 €
Zulassung von Personen zum Schiffsverkehr		
13	Theorieprüfung	
13.1	Allgemein	48 €
13.2	Segeln	12 €
13.3	Hochrhein	25 €
13.4	Außenprüfung Stuttgart	14 €
13.5	gewerblich	17 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 34 €
14	Praxisprüfung	
14.1	Kat. A	24 €
14.2	Navigation Kat. A	30 €
14.3	Kat. D	24 €
14.4	Hochrhein	47 €
14.5	gewerblich	17 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 34 €
15	Befähigungsnachweis Motor + Segeln	20 €
16	Ausstellung Patent	25 €
17	Ersatzausfertigung	25 €

18	Zulassen von Ausnahmen, Negativentscheide	17 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 34 €
----	---	--

12.23 Personenstandswesen		
1	Namensänderungen	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €

12.26 Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung		
1	Genehmigungen, Anordnungen, Kontrollen mit Mehraufwand, Anerkennungen, Gesundheitszeugnisse, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen, mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung (Lebensmittel)	14 € + 18,80 € pro angefangene 15 Minuten
2	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Gesundheitszeugnisse, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen, mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung (Fleischhygiene)	14 € + 18,80 € pro angefangene 15 Minuten
3	Gesundheitszeugnis/Bescheinigung von Tieren, Tierprodukten und Waren einschl. Einfuhr- und Ausfuhruntersuchung mit oder ohne Kontrolle/Untersuchung	20 € + 20 € pro angefangene 15 Minuten
4	Amtstierärztliches Zeugnis für Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel etc.)	20 € pro angefangene 15 Minuten
5	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/ Überprüfungen (Tierseuche)	18,80 € pro angefangene 15 Minuten
6	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/ Überprüfungen (Tierschutz)	20 € + 18,80 € pro angefangene 15 Minuten
7	Verhaltensprüfung bei Hunden Die volle Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann	330 €
8	Untersuchung von Bienenvölkern mit und ohne Gesundheitsbescheinigung durch Bienensachverständige	
8.1	bis zu 5 Völkern	12 €
8.2	ab 6 Völkern	12 € + 1 € pro Volk ab dem 6. Volk, max. 50 €

12.60 Brandschutz		
1	Brandverhütungsschau / Nachschau nach VVV	
1.1	für Gemeinden, Landkreise, selbstständigen Kommunalanstalten und Gemeindeverbände ohne wirtschaftliche Nutzung des Objekts	gebührenfrei
1.2	für Gemeinden, Landkreise, selbstständigen Kommunalanstalten und Gemeindeverbände mit teilweiser wirtschaftlicher Nutzung des Objekts	11,25 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 135 €
1.3	für Gemeinden, Landkreise, selbstständigen Kommunalanstalten und Gemeindeverbände mit ausschließlicher wirtschaftlicher Nutzung des Objekts	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 270 €
1.4	für alle anderen	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 270 €
2	Aufschaltung/Abnahme einer Brandmeldeanlage oder Brandwarnanlage	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 112 €
3	Anerkennungsbescheide Werkfeuerwehren nach FwG B-W § 19	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 90 €

12.80 Katastrophenschutz		
1	Genehmigung für Krankentransporte mit Krankentransportwagen gem. § 15 Abs. 2 ff. RDG BW i.V.m. § 14 PBefG ; § 9 RDG BW ; § 133 SGB	22,50 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 45 €

31.30 Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler		
1	Ausstellung von Zweitschriften für Spätaussiedler nach §15 Abs. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)	60 €

31.40 Soziale Einrichtungen		
1	Nutzung der Staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangwohnheime nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes (EglG) monatlich pro Person	638 €

41.40 Maßnahmen der Gesundheitspflege		
1	Untersuchung der Fahreignung	151 €
2	Untersuchungen nach dem Waffengesetz	151 €
3	Eignung zur Fahrgastbeförderung und vorzeitige Erteilung der Fahrerlaubnis	72 €
4	Amtsärztliches Zeugnis zur Vorlage beim Finanzamt	85 €
5	Beglaubigung (Betäubungsmittel, Exportbescheinigung, Urkunden, Zeugnisse)	23 €
6	Mitwirkung im Vaterschaftsverfahren	39 €
7	Prüfungsrücktritt	72 €
8	Belehrung nach § 43 IfSG	30 €
9	Abschrift der Belehrung nach § 43 IfSG	19 €
10	Erllass von Betretungs- und Tätigkeitsverboten gem. § 20 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 12 IfSG	19,80 € pro angefangene 15 Minuten, mind. 445 €
11	Anforderung eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 IfSG	36 €
12	Subsidiäre Durchführung der zweiten ärztlichen Leichenschau	63 €, ggf. zzgl. Kosten der Leichenschauhalle

Badewasser

13	erste Wasserprobe	66 € zzgl. Kosten durch Landesgesundheitsamt
14	jede weitere Wasserprobe	26 € zzgl. Kosten durch Landesgesundheitsamt
15	Probeentnahme bei Naturbäder	60 € zzgl. Kosten durch Landesgesundheitsamt

Trinkwasser

16	erste Wasserprobe	66 € zzgl. Kosten durch Landesgesundheitsamt
17	jede weitere Wasserprobe	26 € zzgl. Kosten durch Landesgesundheitsamt

52.10 Bauordnung

Bei der Ermittlung des Bauwerts ist der von der Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH erstellte Baupreisindex (BKI Baukosten) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

Kenntnisgabeverfahren

1	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 137 €
2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €

Bauvoranfrage

3	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 Abs. 1 LBO), wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2,5‰ des Bauwerts, mindestens 182 €
4	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 Abs. 1 LBO) in den übrigen Fällen	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
5	Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides	25% der jeweiligen Gebühr, mindestens 91 €
6	Zurückweisung eines Antrags auf Bauvorbescheid oder auf Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides	10-100% der jeweiligen Gebühr, mindestens 91 €

Baugenehmigungsverfahren

7	Erteilung einer Baugenehmigung (§ 58 Abs. 1 LBO)	6‰ des Bauwerts, mindestens 182 €
8	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	5‰ des Bauwerts, mindestens 182 €
9	Erteilung einer Baugenehmigung (§ 52 + 58 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 182 €

10	Erteilung einer Tektur- oder Änderungsgenehmigung	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
11	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	6‰ des Bauwerts, mindestens 182 €
12	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 182 €
13	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	6‰ des Bauwerts, mindestens 182 €
14	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 182 €
15	Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung oder Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO (§ 62 Abs. 2 LBO)	25% der jeweiligen Gebühr, mindestens 91 €
16	Zurückweisung eines Antrags auf Baugenehmigung, auf Teilbaugenehmigung, auf Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO oder auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung/Teilbaugenehmigung/Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	10-100% der jeweiligen Gebühr, mindestens 91 €
Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen		
17	Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB)	
17.1	a) je Befreiung	100-10.000 €
17.2	b) je Ausnahme oder Abweichung	100-10.000 €
18	Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 56 LBO)	
18.1	a) je Befreiung	100-10.000 €
18.2	b) je Ausnahme oder Abweichung	100-10.000 €
19	Zurückweisung eines Antrags auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung	10-100% der jeweiligen Gebühr, mindestens 91 €
Baulasten		
20	Bearbeitung einer Baulastübernahmeerklärung (§ 71 LBO)	
20.1	a) Formulierung der Baulastübernahmeerklärung und Eintragungsverfügung	136 €
20.2	b) nur Eintragungsverfügung (Formulierung der Baulastübernahmeerklärung erfolgt durch die Gemeinde)	68 €
21	Verzichtserklärung zur Löschung einer Baulast (§ 71 Abs. 3 LBO)	91 €
Bauüberwachung und Bauabnahmen		
22	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Bauabnahmen (§67 LBO)	1,5‰ des Bauwerts, mindestens 91 €
23	Für jede weitere Bauabnahme (§ 67 LBO) sowie für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
24	Baukontrolle (§ 66 LBO)	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
Fliegende Bauten		
25	Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 LBO)	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
26	Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 8 LBO)	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
Brandverhütungsschau		
27	Mängelbeseitigungsverfügung und sonstige Anordnungen im Rahmen der Brandverhütungsschau	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
28	Nachschau zur Brandverhütungsschau (durch die untere Baurechtsbehörde)	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
Abgeschlossenheitsbescheinigung		
29	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) je Nutzungseinheit (Wohn- bzw. Gewerbeinheit)	130 €
30	Erteilung einer Änderungsabgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
30.1	a) je neu hinzugekommener Nutzungseinheit (Wohn- bzw. Gewerbeinheit)	130 €
30.2	b) je geänderter Nutzungseinheit (Wohn- bzw. Gewerbeinheit)	65 €

Anordnungen		
31	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (§ 47 Abs. 1 LBO)	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
32	Baueinstellung (§ 64 Abs. 1 LBO)	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
33	Baustellenversiegelung (§ 64 Abs. 2 LBO)	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
34	Abbruchsanordnung (§ 65 Abs. 1 LBO)	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
35	Nutzungsuntersagung (§ 65 Satz 2 LBO)	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
36	Ablehnung eines Antrags auf bauaufsichtliches Einschreiten	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
37	Anordnung nach dem EWärmeG (§ 22 Abs. 3 EWärmeG)	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
38	Anordnung nach dem Gebäudeenergiegesetz (§ 95 Satz 1 GEG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 GEG-DVO)	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €
39	Maßnahmen zur Überwachung und Einhaltung der Pflichten gemäß § 23 KlimaG BW (§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 KlimaG BW)	22,80 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 91 €

52.30 Denkmalschutz		
1	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung	22,80 € pro angefangene 15 Minuten
2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen bei bescheinigten Aufwendungen	
2.1	a) bis 2.500 €	100 €
2.3	b) bis 50.000 €	150 €
2.4	c) bis 250.000 €	500 €
2.5	d) bis 500.000 €	1.000 €
2.6	e) je weitere 500.000 €	1.000 €

54.30 Landesstraßen		
1	Genehmigungen/Erlaubnisse nach Straßenrecht	22 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 88 €
2	Bescheide nach Telekommunikationsgesetz	22 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 88 €

54.40 Bundesstraßen		
1	Genehmigungen/Erlaubnisse nach Straßenrecht	22 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 88 €
2	Bescheide nach Telekommunikationsgesetz	22 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 88 €

55.20 Gewässerschutz / Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen		
<p><i>Berechnung der Rahmengebühr dieser Produktgruppe im Einzelfall: Bei Rahmengebühren wird der Gebührenberechnung die Zahl der aufgewendeten Arbeitsstunden aller Beteiligten für den jeweiligen Vorgang zugrunde gelegt und mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Mindestens wird die Mindestgebühr festgesetzt. Hinzu kann ein angemessener Zuschlag für den wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil im Sinne des § 7 Abs. 2 LGebG kommen. Das öffentliche Interesse entsprechend § 11 LGebG wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Ist im Zusammenhang mit einer Entscheidung nach lfd. Nr. 2 bis 6 zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen oder schließt die Entscheidung andere Entscheidungen mit ein, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren gesondert zu erheben.</i></p>		
1	Umfangreiche Vorberatungen, die einen überdurchschnittlich hohen Abstimmungs- und/oder Bearbeitungsaufwand erfordern	100 € - 10.000 €; 47 € pro angefangene 30 Minuten

Wasserrecht		
2	Leistungen und Entscheidungen, die auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes B-W und darauf ergangener Rechtsverordnungen erbracht werden bzw. getroffen werden	50 € - 300.000 €; 47 € pro angefangene 30 Minuten
3	Leistungen und Entscheidungen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Vorhaben nach den Nummern 19.3, 19.8 und 19.9 der Anlage 1 zum UVP von der Wasserbehörde erbracht bzw. getroffen werden	50 € - 500.000 €; 47 € pro angefangene 30 Minuten
4	Entscheidungen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Genehmigung von Kiesabbau im Trockenabbauverfahren, einschließlich Entscheidungen zur Beseitigung von Missständen und der Rekultivierung der Kiesgruben	100 € - 150.000 €; 47 € pro angefangene 30 Minuten
5	Entscheidungen nach LWaldG, die durch die untere Wasser-/ Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit der wasser- oder naturschutzrechtlichen Genehmigung von Abbauvorhaben von Bodenbestandteilen getroffen werden, einschließlich Entscheidungen zur Beseitigung von Missständen und zur Verlängerung bestehender Entscheidungen	100 € - 50.000 €; 47 € pro angefangene 30 Minuten
Bodenschutz- und Altlastenrecht		
6	Leistungen und Entscheidungen, die auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes, des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes und darauf ergangener Rechtsverordnungen erbracht bzw. getroffen werden	50 € - 50.000 €; 47 € pro angefangene 30 Minuten

55.40 Naturschutz und Landschaftspflege		
<i>Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften zu treffen, so werden die dafür vorgesehenen Gebühren besonders erhoben.</i>		
1	Leistungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit des Naturschutzes	gebührenfrei
2	Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung od. dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach § 53 NatSchG	20 € pro angefangene 15 Minuten
3	Zulassungen für Forschungs- und Lehrzwecke	gebührenfrei
4	Zulassungen für Vorhaben, welche ausschließlich dem Natur- und Artenschutz dienen.	gebührenfrei
5	Zulassung von Eingriffen nach § 17 Abs. 1 BNatschG i. Verb. mit § 19 Abs. 1 NatSchG, einschl. Baugenehmigung nach §§ 2 Abs. 1 und 58 LBO (Auffüllungen, Abgrabungen)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
6	Zulassung von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatschG i. Verb. mit § 19 Abs. 1 NatSchG (verfahrensfreie Vorhaben, sonstige Eingriffe)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
7	Zulassungen (Ausnahmen) nach § 30 Abs. 3 BNatschG i. V. mit § 33 Abs. 3 Ziffer 2 NatSchG (Biotopschutz) und § 33 BNatschG (Natura 2000-Gebiete)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
8	Umwandlungsgenehmigung nach § 33a NatSchG	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
9	Zulassungen (Ausnahmen) nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG und § 13 Abs. 3 BArtSchVO im Interesse der Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, der Umwelt, oder im öffentlichen Interesse	gebührenfrei
10	Zulassungen (Ausnahmen) nach § 45 Abs. 7 Nr. 1-3 und 5 BNatSchG	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
11	Zulassungen (Befreiungen) nach § 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 2, in Verb. mit § 67 Abs. 1 BNatschG, sowie § 54 Abs. 1 NatSchG (LSGs, NDs) für Nicht-Land-/Forstwirte	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
12	Zulassungen (Befreiungen) nach § 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 2, in Verb. mit § 67 Abs. 1 BNatschG, sowie § 54 Abs. 1 NatSchG (LSGs, NDs) für Land- und Forstwirte	50% der Gebühr nach lfd. Nr. 11, mindestens 40 €
13	Zulassungen (Befreiungen) nach § 29 Abs. 3 BNatschG in Verb. mit § 31 Abs. 5 NatSchG (Alleen).	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
14	Zulassungen (Befreiungen) nach § 67 Abs. 1 in Verb. mit §§ 30 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 2, Abs. 5 BNatschG, sowie 54 Abs. 2 NatSchG (Allgemeiner Artenschutz, Biotopschutz, Bäume, Hecken)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
15	Zulassungen (Befreiungen) nach §§ 67 Abs. 2 in Verb. mit 44 Abs. 1 BNatSchG. für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
16	Anordnungen nach § 3 Abs. 2 BNatschG in Verb. mit § 4 Abs. 1 und 3 NatSchG.	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
17	Anordnungen nach §§ 7 Abs. 4 in Verb. mit 4 Abs. 1 und 3 NatSchG (Entwässerungseinrichtungen bei Moorstandorten und Feuchtwiesen).	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €

18	Anordnungen nach § 17 Abs. 8 BNatschG, § 14 NatSchG in Verb. mit §§ 3 Abs. 2 BNatschG und 4 Abs. 1 und 3 NatSchG (Eingriffe)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
19	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 BNatschG, § 26 Abs. 1 in Verb. mit §§ 3 Abs. 2 BNatschG und 4 Abs. 1, 3 NatSchG (Veränderungssperre)	gebührenfrei
20	Anordnungen nach §§ 23 Abs. 2, 26 Abs. 2, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2 BNatschG in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 und 30 Abs. 2 NatSchG.	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
21	Anordnungen nach §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 2, 31 Abs. 4, NatSchG. in Verb. mit § 4 Abs. 1, 3 NatSchG (NSG, ND, Alleen)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
22	Anordnungen nach §§ 30 Abs. 2 in Verb. mit 3 Abs. 2 BNatschG, sowie §§ 33 NatSchG in Verb. mit 4 Abs. 1 NatSchG	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
23	Anordnungen - Sonstige Anordnungen nach BNatSchG oder NatSchG	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
24	Genehmigung von Drohnenbefliegungen nach § 21 h Abs. 6 LuftVO – einschließlich Entscheidungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	20 € pro angefangene 15 Minuten
25	Ausnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- u. Pflanzenwelt, für Forschung und Lehre oder Wiederansiedlung nach 20g/6 Satz 1 Nr. 1-3 BNatSchG u. 13/3 ArtSchV	gebührenfrei
26	Zwangsmittelfestsetzung gemäß § 31 Abs. 1 und 6 LVwVG für Naturschutzrechtliche Anordnungen	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
27	Zustimmung (Genehmigung) eine Ökokontoantrags nach § 3 ÖkokontoVO	450 € plus 0,005 € je Ökopunktewertzuwachs
28	Änderungen von bereits bewilligten Ökokontomaßnahmen und Zwischenstandbestätigungen	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
29	Naturschutzbescheinigungen/-bestätigungen	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 € (gebührenfrei bei einer Bearbeitungszeit < 30 Minuten)

55.50 Forstwirtschaft		
1	Genehmigung zur Beseitigung des Baumbestandes > 1 ha für forstbetriebliche Einrichtungen, Leitungsf lächen oder zur Anlage von Erholungseinrichtungen	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
2	Genehmigung eines Kahlhiebes > 1 ha	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
4	Genehmigung zur Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
5	Genehmigung der Teilung eines Waldgrundstücks	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
6	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht des Landes nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
7	Untersagung eines Kahlhiebes, wenn Schädigung des Nachbarbestandes zu erwarten ist	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
8	Verpflichtung zur Duldung der Benutzung fremder Grundstücke, Verpflichtung zur Duldung der Mitbenutzung von Waldwegen, Verpflichtung zur Duldung des Waldwegebaus	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
9	Genehmigung von Kahlhieben im Schutzwald (vgl. § 30 LWaldG Bodenschutzwald, § 30a LWaldG Biotop-Schutzwald, § 31 LWaldG Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen)	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
10	Anordnung von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bodenschutzwald	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
11	Genehmigung der Änderung der seitherigen Art des Biotopschutzwaldes	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
12	Anordnung von Bewirtschaftungsmaßnahmen gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 LWaldG	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
13	Genehmigung zur Errichtung/Erweiterung von Gehegen im Wald	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
14	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen im Wald	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
15	Genehmigung der Kennzeichnung von Wanderwegen	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €

16	Genehmigung der Sperrung von Wald	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
17	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen zum Sammeln von Walderzeugnissen	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
18	Genehmigung von feuergefährlichen Einrichtungen oder Handlungen	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
19	Forstaufsichtliche Anordnung	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
20	Weitergabe/ Einsichtnahmen von Unterlagen wie Umweltdaten Wald, FE-Daten zu privaten oder gewerblichen Zwecken	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
21	Ferienprogramm	17,20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 68 €
22	Waldführungen	gebührenfrei

55.51 Landwirtschaft		
1	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG	18 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 36 €
2	Genehmigung von Weihnachtsbaum- und Zierreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen nach § 25a LLG	90 €
3	Ausnahmegenehmigung für Grünlandumwandlung nach § 27a LLG u. § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG	90 €
4	Entwässerungsgenehmigung auf Dauergrünland nach § 27a Abs. 4 LLG	90 €
5	Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG	18 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 72 €
6	Lehrgänge Sachkundenachweis	
6.1	nach Buchstabe a) für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel	81,50 €
6.2	nach Buchstabe b) für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	gebührenfrei
7	Prüfung Sachkundenachweis	
7.1	nach Buchstabe a) für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel	72 €
7.2	nach Buchstabe b) für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	72 €
8	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung nach § 6 Abs. 5 DüVO	18 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 72 €
9	Antrag auf Sperrzeitverschiebung zur Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Dauergrünland nach § 6 Abs. 10 Satz 1 DüV	18 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 72 €
10	Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur bodennahen Ausbringung von flüssigen Düngemitteln nach § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV	18 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 72 €
11	Gutachten und Schätzungen im landwirtschaftlichen Bereich, Entschädigungen	gebührenfrei
12	Gebühr Sachkundenachweis Pflanzenschutz nach § 9 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz vom 06.02.2012 i.V.m. § 1f Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27.06.2013 in der Fassung vom 06.01.2014	54 €
13	Ausnahmegenehmigungen im Rahmen von FAKT	18 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 36 €
14	Überprüfung von Neupflanzungen, Hagelschutzeinrichtungen, Beregnungsanlagen und Frostschutzeinrichtungen im Obstbau im Rahmen der Förderung über Erzeugerorganisationen durch die EU nach § 4 Abs.3 des Landesgebührengesetz LGebG	18 € pro angefangene 15 Minuten
15	Anordnung zur Wiederherstellung bzw. Einhaltung von Genehmigungsaufgaben nach § 27a LLG u. § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG	90 €
16	Wertermittlung im Obst- und Gartenbau	18 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 72 €

56.10 Umweltschutzmaßnahmen		
Immissionsschutz		
<i>Bei besonders schwierigen, aufwändigen Fällen (z.B. Änderung des Antrags während des Verfahrens) kann die jeweilige Genehmigungsgebühr um bis zur Hälfte angehoben werden</i>		
1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als:	
1.1	a) 50.000	380 € plus Auslagen der öffentlichen Bekanntmachung

1.2	b) 100.000	0,6% der Errichtungskosten, mindestens 380 €, plus Auslagen der öffentlichen Bekanntmachung
1.3	c) 250.000	0,5% der Errichtungskosten, mindestens 600 €, plus Auslagen der öffentlichen Bekanntmachung
1.4	d) 1.000.000	0,4% der Errichtungskosten, mindestens 1.250 €, plus Auslagen der öffentlichen Bekanntmachung
1.5	e) 5.000.000	0,3% der Errichtungskosten, mindestens 4.000 €, plus Auslagen der öffentlichen Bekanntmachung
1.6	f) bei einem höheren Kostenbetrag	15.000 € plus 0,04% der 5 Mio. € übersteigenden Errichtungskosten plus Auslagen der öffentlichen Bekanntmachung
<i>Erstreckt sich das Verfahren nach BImSchG zugleich auf andere behördlichen Entscheidungen (§13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>		
2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 53.3 und 53.4	75% der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchV sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 53.5 b) und 53.5 c)	75% der Gebühr nach lfd. Nr. 1 (gem. § 4 Abs. 1 BImSchG), bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 280 €
4	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	50% der Gebühr nach lfd. Nr. 1-3
5	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	25% der Gebühr nach lfd. Nr. 1-3, mindestens 160 €
6	Untersagung/Stilllegung und Beseitigung nach § 20 BImSchG	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 160 €
7	Anordnung nach §§ 24 oder 26 BImSchG (nicht genehmigungspflichtige Anlagen)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 160 €
8	Untersagung nach § 25 BImSchG	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 160 €
9	Freistellungserklärung nach § 15 Abs. 2 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	
9.1	a) wenn Errichtungskosten der Anlage zugrunde gelegt werden können	50% der Gebühr nach lfd. Nr. 1-2, bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 80 €
9.2	b) wenn Errichtungskosten der Anlage nicht zugrunde gelegt werden können	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
10	Teilgenehmigung für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85% der jeweiligen Gebühr
11	Teilgenehmigung für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50% der jeweiligen Gebühr
12	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 160 €
13	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25% der Gebühr nach lfd. Nr. 1-3
14	Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen zur Durchführung des BImSchG	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 120 €
15	Erteilen einer Bescheinigung nach EEG pro Motor	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
16	Zuschlag bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	50% der Gebühr nach lfd. Nr. 1-3 plus Auslagen der öffentlichen Bekanntmachung

17	Zuschlag bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung	10% der jeweiligen Gebühr, mindestens 80 €, plus Auslagen der öffentlichen Bekanntmachung
18	Stellungnahmen nach § 33 Abs. 2 UAG (EMAS)	20 € pro angefangene 15 Minuten
19	Zwangsmittelfestsetzung gemäß § 31 Abs. 1 und 6 LVwVG für Maßnahmen des Immissionsschutzrechts	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
20	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme in Akten oder Übersendung von Akten im Bereich des Immissionsschutzes	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
Abfallrecht		
21	Prüfung der Anzeige einer gewerblichen Sammlung (§ 18 KrWG)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
22	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten bei freiwilliger Rücknahme (§ 26 Abs. 3 und 6 KrWG)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
23	Verpflichtung zur Duldung von Untersuchungen und zur Ermöglichung des Zugangs zu Grundstücken (§ 34 KrWG i.V.m. § 19 Abs. 1 LKrWG)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
24	<i>Plangenehmigung und Planfeststellung für die Errichtung von Deponien (§ 35 Abs. 2 und 3 KrWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG), wenn die Investitionskosten nicht mehr betragen als:</i>	
24.1	a) 125.000	1,5% der Investitionskosten, mindestens 500 €
24.2	b) 500.000	1.875 plus 1% der 125.000 € übersteigenden Investitionskosten
24.3	c) 2.500.000	6.000 plus 0,8% der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten
24.4	d) bei höheren Investitionskosten	22.500 plus 0,1% der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
25	Prüfung einer Änderungsanzeige bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 35 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 1 BImSchG)	75% der Gebühr nach lfd. Nr. 1 Immissionsschutz (gem. § 4 Abs. 1 BImSchG), bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 280 €
26	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
27	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 1 KrWG)	25% der Gebühr nach lfd. Nr. 1-3, mindestens 160 €
28	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 2 KrWG)	25% der Gebühr nach lfd. Nr. 1-3
29	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Abs. 1 KrWG)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 160 €
30	Anordnung bei Stilllegung, Feststellung des Abschlusses der Stilllegung, Feststellung des Abschlusses der Nachsorge einer Deponie (§ 40 KrWG)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 160 €
31	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 160 €
32	Sonstige Überwachungsmaßnahmen bei Abfalltransporten, Abfallentsorgungs- bzw. Abfallmitentsorgungsanlagen (§ 47 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 19 LKrWG)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
33	Erteilen von Anzeigenbestätigung, Auflagen für eine anzuzeigende Tätigkeit oder Untersagung einer anzuzeigenden Tätigkeit (§ 53 Abs. 3 KrWG)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 60 €
34	Erteilen der Erlaubnis jeglicher Art für Sammler, Beförderer, Händler und Makler (§ 54 KrWG)	2.400 €
35	Anordnung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 Abs. 2 KrWG)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 160 €
36	Anordnung zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 62 KrWG)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 160 €
37	Freistellung von der Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 7 AbfBeauftrV)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 160 €
38	Zwangsmittelfestsetzung gemäß § 31 Abs. 1 und 6 LVwVG für abfallrechtliche Anordnungen	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €

39	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme in Akten oder Übersendung von Akten im Bereich des Abfallrechts	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
----	--	--

56.20 Arbeitsschutz

1	Ausnahmen von den Vorschriften über Mehrarbeit, Nachtarbeit, Ruhezeit, Pausen und Ausgleichszeiträume (§§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr.1 und 2 des ArbZG und § 14 Abs. 5 und 7 JArbSchG) für nicht mehr Mitarbeiter als:	
1.1	a) 4	bis zu 1 Monat: 160 €; bis zu zwei Monaten: 180 €; bis zu 12 Monaten: 240 €; über 12 Monate: 400 €
1.2	b) 20	bis zu 1 Monat: 500 €; bis zu zwei Monaten: 700 €; bis zu 12 Monaten: 900 €; über 12 Monate: 1.200 €
1.3	c) 200	bis zu 1 Monat: 700 €; bis zu zwei Monaten: 900 €; bis zu 12 Monaten: 1.300 €; über 12 Monate: 2.400 €
1.4	d) über 200	bis zu 1 Monat: 1.200 €; bis zu zwei Monaten: 1.600 €; bis zu 12 Monaten: 3.200 €; über 12 Monate: 6.000 €
2	Feststellungen für Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG)	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 640 €
3	Feststellungen für Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZG) für nicht mehr Mitarbeiter als:	
3.1	a) 4	Nach Zahl der Sonn- und Feiertage: 1: 180 €; 2: 200 €; 3: 220 €; 4: 260 €; 5: 300 €; 6 bis 10: 340 €
3.2	b) 20	Nach Zahl der Sonn- und Feiertage: 1: 220 €; 2: 260 €; 3: 320 €; 4: 380 €; 5: 460 €; 6 bis 10: 660 €
3.3	c) 200	Nach Zahl der Sonn- und Feiertage: 1: 360 €; 2: 460 €; 3: 560 €; 4: 660 €; 5: 860 €; 6 bis 10: 1.460 €
3.4	d) über 200	Nach Zahl der Sonn- und Feiertage: 1: 660 €; 2: 860 €; 3: 1.060 €; 4: 1.260 €; 5: 1.660 €; 6 bis 10: 2.660 €
4	Feststellungen für Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 13 Abs. 4 oder 5 bzw. § 15 Abs. 2 ArbZG) für nicht mehr Mitarbeiter als:	
4.1	a) 4	Nach Dauer der Befristung: bis 1 Jahr: 800 €; über 1 Jahr: 1.400 €

4.2	b) 20	Nach Dauer der Befristung: bis 1 Jahr: 1.400 €; über 1 Jahr: 3.200 €
4.3	c) 200	Nach Dauer der Befristung: bis 1 Jahr: 2.600 €; über 1 Jahr: 5.200 €
4.4	d) über 200	Nach Dauer der Befristung: bis 1 Jahr: 5.200 €; über 1 Jahr: 8.400 €
5	Ausnahmen von den Ruhezeiten (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG) für nicht mehr Mitarbeiter als:	
5.1	a) 4	300 €
5.2	b) 20	500 €
5.3	c) 200	700 €
5.4	d) über 200	1300 €
6	Ausnahmen für Kinderarbeit (§ 6 Abs. 1 JArbSchG) für nicht mehr Kinder als:	
6.1	a) 4	Nach Anzahl der Tage pro Kalenderjahr: bis 5: 150 €; bis 30: 300 €; über 30: 500 €
6.2	b) 20	Nach Anzahl der Tage pro Kalenderjahr: bis 5: 300 €; bis 30: 400 €; über 30: 600 €
6.3	c) 50	Nach Anzahl der Tage pro Kalenderjahr: bis 5: 600 €; bis 30: 700 €; über 30: 900 €
6.4	d) über 50	Nach Anzahl der Tage pro Kalenderjahr: bis 5: 800 €; bis 30: 1.000 €; über 30: 1.200 €
7	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 ArbSchG	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 160 €
8	Ausnahmen / Anordnungen nach § 27 JArbSchG	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 160 €
9	Überwachungsbedürftige Anlagen (§ 18 BetrSichV) Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, wenn die Errichtungskosten nicht mehr betragen als:	
9.1	a) 500.000 €	0,4% der Errichtungskosten, mindestens 700 €
9.2	b) 5.000.000 €	0,3% der Errichtungskosten, mindestens 2.500 €
9.3	c) mehr als 5.000.000 €	15.000 € plus 0,1% der 5 Mio. € übersteigenden Errichtungskosten
10	Überwachungsbedürftige Anlagen (§ 18 BetrSichV) Erlaubnis zum Einbau einer weiteren überwachungsbedürftigen Anlage	50% der Gebühr aus lfd. Nr. 9
11	Überwachungsbedürftige Anlagen (§ 18 BetrSichV) Erlaubnis zu sonstigen Änderungen überwachungsbedürftiger Anlagen	
11.1	a) wenn Errichtungskosten der Anlage zugrunde gelegt werden können	25% der Gebühr aus lfd. Nr. 9, mindestens 175 €
11.2	b) wenn Errichtungskosten der Anlage nicht zugrunde gelegt werden können	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 175 €
12	Überwachungsbedürftige Anlagen (§ 18 BetrSichV) wiederholte Erlaubnis einer Anlage, deren frühere Erlaubnis erloschen ist	25% der Gebühr aus lfd. Nr. 9, mindestens 175 €
13	Überwachungsbedürftige Anlagen (§ 18 BetrSichV) Beurteilung der Unterlagen einer Anzeige im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme oder Änderung einer überwachungspflichtigen Anlage	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 120 €

Bei besonders schwierigen, aufwändigen Fällen (z.B. Änderung des Antrags während des Verfahrens) kann die jeweilige Genehmigungsgebühr um bis zur Hälfte angehoben werden

14	Ausnahmen nach § 3 Abs. 3a ArbeitsstättenV	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 160 €
15	Zwangsmittelfestsetzung gemäß § 31 Abs. 1 und 6 LVwVG für Maßnahmen des technischen Arbeitsschutzes	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
16	Zwangsmittelfestsetzung gemäß § 31 Abs. 1 und 6 LVwVG für Maßnahmen des sozialen und organisatorischen Arbeitsschutzes	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
17	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme in Akten oder Übersendung von Akten im Bereich des technischen Arbeitsschutzes	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €
18	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme in Akten oder Übersendung von Akten im Bereich des sozialen und organisatorischen Arbeitsschutzes	20 € pro angefangene 15 Minuten, mindestens 80 €